

auf den allgemeinen afrikanischen Concilien (Concilia plenaria Africae), die er stets auch berief, und deren Beschlüsse von ihm publicirt wurden; er besorgte im Namen der afrikanischen Kirche den ganzen schriftlichen Verkehr nach außen wie nach innen, kurz er führte die Oberaufsicht, verbunden mit einer gewissen Obergewalt über die ganze afrikanische Kirche. Ja so groß war sein Ansehen, daß er, unbekümmert um die Einsprache des betreffenden Bischofs, aus jeder Diocese den geeignetsten Geistlichen nehmen und zum Bischof einer andern Kirche weihen durfte (zufolge des Concils vom Jahre 397). Trotzdem stand er zu den Bischöfen der anderen Provinzen keineswegs in dem gleichen Verhältnisse, wie die eigentlichen Patriarchen zu den Bischöfen ihres größeren Kirchensprengels, indem wichtige Dinge, Appellationen u. s. w. synodalliter behandelt, und die Causae majores nicht in Carthago, sondern in Rom angebracht wurden (Phillips a. a. O. II, 73. V, 205 f.). Auf einem Concil zu Hipporegius (jetzt Bona in Alger) vom Jahre 393 wurde gegen solche Titel, wie sie die Patriarchen in anderen Gegenden führten, geeifert (Ut primas Sedis episcopus non appelletur princeps sacerdotum, aut summus sacerdos — ἑταρχος τῶν ἱερέων — aut aliquid hujusmodi: sed tantum primas sedis episcopus). Als Bischöfe nach Optatus sind bekannt: Agrippinus (215—220); Cyrus; Donatus (vor 238); der hl. Cyprian (s. d. Art.), der berühmteste unter allen (gest. 14. September 258); Carpophorus; Lucianus; Mensurius (gest. 311); Cäcilian (consecrirt 311, zu Nicäa 325); Rufus (337); Gratus (gest. in der Verbannung nach dem Jahre 350); Restitutus (359); Genecius (Genethlius), vor 381; Aurelius (381 bis 426); Capreolus (431); Quotrusteus (437); Deogratias (consecrirt 26. October 454, gest. 458 im Januar); Eugen, nach 24jähriger Sedisvacanz, erwählt 479, starb 13. Juli 505 in Gallien; unter ihm wütheten die Vandalen, und von den 164 Bischofsitzen der proconsularischen Provinz vom Jahre 411 bestanden im Jahre 484 nur noch 54; Bonifatius, nach abermaliger längerer Sedisvacanz, erwählt 523, starb 535. Unter seinem Nachfolger Reparatus (seit 535, verbannt 551) wurde Carthago zum Quasi-Patriarchat erhoben. Nachdem Kaiser Justinian die Vandalen aus Afrika vertrieben, erhob er nämlich durch die Constitution Venerabilium ecclesiarum (Novell. 37) den Bischof von Carthago auf dieselbe Stufe, worauf der Bischof von Rom und Constantinopel stand. Aber schon in der 131. Novelle cap. 4 wird dieß dahin limitirt, daß er dieselben Vorrechte den Bischöfen von Justiniana Carthago erhalten wissen wolle, welche er soeben dem Bischofe von Prima Justiniana (s. d. Art. Achrida) bestätigt habe (Baron. ad ann. 535 VIII, 250). Die letzten Primaten Carthago's waren: Primasius (Primosus), seit 553, starb nach 565; Publianus (581); Dominicus (591); Fortunius (632); Victor, erwählt

im Juli 635. Dann ist kein Primas mehr bekannt bis auf Thomas (um 1054) und Cyriacus (um 1076), welche letzten aber nicht beide mehr zu Carthago residirt zu haben scheinen. Unter Thomas wurde die Primatialwürde Carthago's selbst von Rom aus anerkannt und bekämpft. Als nämlich der Bischof von Gummata sich Eingriffe in das Recht des Erzbischofs von Carthago erlaubt hatte, und Papst Leo X. (1048—1053) davon durch Thomas in Kenntniß gesetzt worden war, ließ der Papst die Bischöfe Afrika's in zwei Briefen wissen, daß der Erzbischof von Carthago Primas von ganz Afrika sei, der Bischof von Gummata aber weder Bischöfe weihen oder absetzen, noch ein Provinzialconcil berufen könne ohne Zustimmung des Erzbischofs von Carthago. Von da an verschwindet jede Spur des Christenthums in und um Carthago. (Vgl. außer der bereits angeführten Literatur noch: M. Leydeker, Hist. eccl. afric. illustr., Utr. 1690; J. Sanchez, Hist. eccl. afric., Matriti 1784; St. A. Morelli, Africa christ., Brix. 1816—1817, 3 voll.; J. Muentner, Primordia eccl. afric., Copenh. 1829; J. B. Rossi, De christ. titulis [in Spicileg. Solem. ed. Pitra 1858, IV, 497]; E. A. Blampignon, De S. Cypriano et de primaeve Carthag. eccl., Paris. 1862.) [Heber.]

**Cartier**, P. Gallus, Benedictiner zu Ettenheim-Münster im Breisgau, war geboren zu Bruntrut (Porrentruy) in der französischen Schweiz 8. April 1693, legte 1712 die Profess ab und erhielt 1717 die Priesterweihe. Anfangs war er in seinem Verufe durchaus nicht eifrig; des Klosterlebens überdrüssig, erwirkte er sich die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hofmeisterstelle in Wien, lehrte jedoch bald voll Reue und gründlich gebessert in sein Kloster zurück, lehrte Philosophie und Theologie zu Hause und (1729) im Kloster Gengenbach, bis er 1732 zum Prior ernannt wurde. Nachdem er dieses Amt zehn Jahre versehen hatte, wurde er Subprior, Novizenmeister und wiederum Professor, empfing 1743 das Diplom eines apostolischen Notars und im folgenden Jahre von Papst Benedict XIV. für sein Buch über die Unfehlbarkeit die Ernennung zum Confultor der Congr. Indicis. Bis in sein hohes Alter übte er mit dem Eifer eines Novizen alle Ordensobliegenheiten, feierte 1767 unter allgemeiner Theilnahme sein Priesterjubiläum und starb über 84 Jahre alt den 17. April 1777. Er war als Philosoph und Theologe einer der bedeutendsten Gelehrten des Benedictinerordens im vorigen Jahrhundert (Werner, Gesch. der kath. Theol. 166. 178; Desselbe in der Allgem. deutschen Biogr. IV, 36. 37). Seine gedruckten Schriften sind: a. Tract. theol. de S. Scriptura, 1736; b. Auctor. et infallib. summor. pontif., August. Vind. 1738 (gegen Bossuet und Tournely); c. Universal. concionandi scientia, 2 tom., Aug. Vind. 1749 (erschien anonym und ist nach dem Französischen bearbeitet); d. Philosophia ecclesiastica, Aug. Vind. 1756 (dem Wesen nach cartesianisch);